

3677 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 17. Mai 1989 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen

Das gegenständliche Abkommen setzt sich zum Ziel, den Amts- und Rechtshilfeverkehr im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland für den Bereich der Verwaltung allgemein zu regeln. Bisher war die Amts- und Rechtshilfe auf bestimmte Verwaltungsbereiche, wie beispielsweise Abgabensachen, beschränkt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Es ist vielmehr zu einem dringenden Bedürfnis geworden, daß Amts- und Rechtshilfe auch in den anderen Bereichen der Verwaltung geleistet wird.

Der vorliegende Vertrag regelt nicht nur die Amts- und Rechtshilfe im engeren Sinn, das heißt, die Erteilung von Auskünften, die Aufnahme von Beweisen und die Übermittlung von Akten, sondern geht durch die Regelung der Vollstreckungshilfe wesentlich darüber hinaus.

Hinsichtlich der Durchführung der Amts- und Rechtshilfe geht der Vertrag vom Grundsatz des unmittelbaren Verkehrs zwischen ersuchender und ersuchter Behörde aus. Dadurch soll der Amts- und Rechtshilfeverkehr nicht nur erleichtert, sondern auch beschleunigt und so sparsam wie möglich gestaltet werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Amtshilfeleistungen zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten, sodaß insofern der Gedanke des unmittelbaren Diagonalverkehrs verwirklicht wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3677 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 17. Mai 1989 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 05 22

Dr. Vincenz Liechtenstein
Berichterstatter

Dr. h.c. Manfred Mautner Markhof
Vorsitzender